



Dienstzeitberechnung - Ermittlung des Jubiläumstages bei 25-, 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum

Hinweis:

Dieses Merkblatt/Informationsblatt gibt nur allgemeine Informationen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtliche Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Grundlage für die Ermittlung des Jubiläumstages für das 25-, 40- und 50-jährige Dienstjubiläum ist die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 26.09.2002 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9).

Um den Tag des Dienstjubiläums zu ermitteln, ist im Anschluss an die erstmalige Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge eine Berechnung des Jubiläumsdienstalters, die sogenannte Dienstzeitberechnung, zu erstellen.

Zur Jubiläumsdienstzeit zählen beispielsweise Zeiten

- einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 20 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) oder einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
- eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und einer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter,
- einer Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichem Dienstherrn,
- eines nicht berufsmäßigen Wehr- oder Zivildienstes bzw. einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlichen- rechtlichen Dienstherrn verbracht worden sind,

- einer Pflege bis zu 3 Jahren von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Kindern oder sonstigen Angehörigen, soweit sie nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht worden sind oder
- eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Bei der Ermittlung des Jubiläumstages sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll zu berücksichtigen. Jubiläumstag ist jeweils der Tag, der auf den Tag der Vollendung der Jubiläumsdienstzeit folgt. Endet das Beamtenverhältnis am Tag der Vollendung der Jubiläumsdienstzeit, gilt dieser als Jubiläumstag.

Der einmal ermittelte Jubiläumstag für das 25-, 40- und 50-jährige Dienstjubiläum bleibt während des Bestehens des Dienstverhältnisses grundsätzlich erhalten. Beurlaubungen ohne Dienstbezüge können aber zu einer Hinausschiebung des Jubiläumstages führen. Ob sich eine Beurlaubung auf den Jubiläumstag auswirkt, wird bei Wiederaufnahme des Dienstes ermittelt.

Wird ein Dienstjubiläum während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis erreicht, erfolgt die Ehrung bei Wiederaufnahme des Dienstes. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell fällt nicht hierunter; die Ehrung wird auch dann vorgenommen, wenn der Jubiläumstag in die Freistellungsphase fällt.

Die unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren durch die Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Aus Anlass des Dienstjubiläums ist die Beamtin oder der Beamte an zwei Arbeitstagen unter Weitergewährung der Besoldung vom Dienst freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf Antrag und ohne zeitliche Bindung an das Dienstjubiläum. Die hiermit verbundene Arbeitszeitverkürzung beträgt für jeden Tag höchstens ein Fünftel der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. Der Anspruch auf Freistellung besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Dienstjubiläums folgt.
